

Stadt Iserlohn - 58634 Iserlohn

Pastoralverbundbüro
Hohler Weg 44
58636 Iserlohn

Abteilung 61/1
Bauaufsicht und Denkmalpflege

Rathaus II Zimmer
Werner-Jacobi-Platz 12 113

Auskunft erteilt
Frau Kißing

Vermittlung (02371) 217 - 0
Durchwahl (02371) 217 - 2523
Telefax-Nr. (02371) 217 - 4611

www.iserlohn.de
melissa.kissing@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
00608-19-24

Datum
28.11.2019

Grundstück **Iserlohn, Schulstraße 33**

Gemarkung Iserlohn
Flur 91
Flurstück 290

Objekt Katholische Kirche Heiligste Dreifaltigkeit
Kulturgut Nr.
Denkmal Nr. 253

Vorhaben **Eintragung eines Kirchengebäudes als Baudenkmal in die Denkmalliste**

Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Iserlohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass das vorgenannte Objekt heute als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Iserlohn eingetragen wurde.

Mit der Eintragung unterliegt das Baudenkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Auf die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 dieses Gesetzes wird besonders hingewiesen. Hiernach haben Sie, sofern es Ihnen zumutbar ist, das Denkmal instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Weiterhin ist das Denkmal so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet wird. Falls Sie Veränderungen an dem Denkmal vornehmen oder seine bisherige Nutzung ändern wollen, bedarf dies in Zukunft meiner Erlaubnis als Untere Denkmalbehörde. Wird das Denkmal veräußert, so haben Sie oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, bei mir anzuzeigen. (Eine auszugsweise Kopie des Gesetzestextes ist diesem Bescheid beigelegt.)

Begründung

Die Eintragung in die Denkmalliste beruht auf § 3 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz, DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S.226 / SGV.NW. 224) in der zurzeit gültigen Fassung.

Servicezeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und Donnerstag: 14 bis 18 Uhr, sowie nach Vereinbarung
www.iserlohn.de Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de Zentralfax: (02371) 217-2190

Bankverbindung: Stadtparkasse Iserlohn 406 (BLZ 44550045) IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06 BIC: WELADED1ISL

Baudenkmäler sind einzutragen, wenn sie die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 DSchG erfüllen. Baudenkmäler sind solche Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Dieses Interesse ist bei bedeutenden Sachen für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse gegeben. Des Weiteren müssen für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Für das hier in Frage kommende Baudenkmal ergibt sich die Darstellung seiner wesentlichen charakteristischen Merkmale sowie die denkmalrechtliche Wertung aus der diesem Bescheid beigefügten Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Eintragung des Denkmals erfolgte im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege, Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster.

Abschließend ist festzustellen, dass bei Ihrem Objekt die Tatbestandsmerkmale des Baudenkmals gegeben sind und somit die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Iserlohn vorzunehmen war.

Als Anerkennung für die im allgemeinen Interesse übernommenen Verpflichtungen verleiht das Land Nordrhein-Westfalen dem Eigentümer eines Denkmals auf Wunsch eine Denkmalplakette nebst Urkunde. Die Denkmalplakette wird von der zuständigen Gemeinde dem Denkmaleigentümer oder dessen Beauftragten in angemessener Form mit der Bitte überreicht, sie sichtbar am Denkmal anzubringen. Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Iserlohn wenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kißing

Liste:	Listenteil A - Baudenkmal	lfd. Nr. 253
Datum der Eintragung:	28.11.2019	

Kurzbezeichnung des Denkmals	Katholische Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit
Iagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßename und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Iserlohn, Schulstraße 33 Gemarkung Iserlohn , Flur 91 , Flurstück 290
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>Denkmalumfang Das Denkmal umfasst das gesamte Innere und Äußere des Kirchengebäudes mit Turm (Glocken) und Seitenflügeln im Untergeschoss. Nicht zum Denkmal gehört die Orgel von 1992.</p> <p>Beschreibung des Denkmals</p> <p>Kurzcharakteristik Am Osthang des Wiesengrundes erhebt sich über parabelförmigem Grundriss die zweigeschossige Kirche. Vom Wiesengrund kann das Gebäude betreten werden, ein Treppenhaus führt in die Kirche im oberen Stockwerk. Im Untergeschoss befinden sich weiterhin eine Kapelle und Gemeinderäume, die in eingeschossigen Seitenflügeln untergebracht sind. Die Haupteingangsseite der Kirche befindet sich jedoch im Osten.</p> <p>In einer leicht konvex gebogenen Fassade befindet sich der ebenerdige Eingang zum Kirchenraum. Der hochaufragende Mittelbau wird von flachen Seitenflügeln begleitet. Das Dach der Flügel setzt sich im Mittelteil als Vordach fort. Im Erdgeschoss des Mittelteiles befindet der breitgelagerte Eingang, der von Rundfenstern gerahmt wird. Über dem schmalen Vordach erhebt sich die östliche Abschlusswand des Kirchenschiffes. Der Mittelteil ist mit Betonmaßwerk zugesetzt. Der Dachabschluss krägt leicht vor. Diese flache Vorkragung läuft um das gesamte Gebäude herum. Der hochaufragende Baukörper hat die Form einer Parabel. Im Erdgeschoss begleiten die Seitenwände flache Anbauten. Im Untergeschoss, das durch die Hanglage freisteht, ragen Flügel nach Norden und Süden. An den nördlichen Flügel schließt der Campanile an. Der freigestellte Chorabschluss wird auf der Nord- und Südseite durch haushohe Fensterbänder belichtet.</p> <p>Über einen Vorraum betritt man die Kirche. Es öffnet sich ein breiter hoher Raum, dessen Boden zum Chor abfällt, sich parabelförmig verengt und mit einem gerundeten Chor abschließt. Die Seiten sind geöffnet und es schließen sich flache Seitenschiffe an, die in Apsiden enden. Die südliche Außenwand des Seitenschiffes ist mit Betonsteinen zugesetzt, so dass eine diaphane Wand entsteht. Das nördliche Seitenschiff ist im oberen Teil mit einem mit Farbverglasung versehenen Fensterband geschlossen. Der Boden ist mit schwarzen Steinfliesen belegt, die Decke des Mittelschiffes ist mit einer aus rechteckigen, schuppenartig versetzten Platten abgehängt. Der Chor wird durch dreibahnige, ebenfalls farbverglaste Fensterbänder belichtet.</p>

Historische Entstehungsbedingungen

Aufgrund des Zuzuges von katholischen Flüchtlingen nach dem Zweiten Weltkrieg, die überwiegend aus Schlesien kamen, wurde eine weitere Kirche benötigt. Die Flüchtlinge fanden überwiegend Wohnungen in der Schlesischen- und der Schulstraße und die Wege zur Pfarrkirche St. Aloysius waren zu weit. So entschied man sich eine weitere Kirche unmittelbar in der Nähe zu errichten. Hier wurden zunächst in einem Provisorium Gottesdienste abgehalten. Nach einer längeren Planungsphase wurde 1957 der erste Spatenstich vollzogen.

Bezug zum Stadtraum

Die gesamte Kirchenanlage mit Pfarrhaus ist an den steilen Hang des Wiesengrundes gebaut und bekommt dadurch eine große Fernwirkung. Sie ist zudem in die Grünanlage eingebettet und erfährt dadurch eine Freistellung, die ihr in der kleinteiligen Umgebung eine gewisse Würde gibt. Zudem steht sie in Wechselwirkung mit der im Süden der Grünanlage entstandenen evangelischen Kirche.

Umgebungsgestaltung

Wie schon oben erwähnt, steht die Kirchenanlage zum Wiesengrund frei. Nach Osten, am oberen Ende des Hanges, erscheint sie als eingeschossiger, nahtsichtiger Bau, der ebenerdig erschlossen wird. Hier ist die Hauptseite des Gebäudes. Auf der Hangseite wirkt das Gebäude hoch, vierteilig und mächtig. Hier entsteht eine eindrucksvolle Kulisse, die auf Fernwirkung abzielt.

Altarzone

Die Altarzone wurde nach dem 2. Vatikanischen Konzil sehr moderat verändert. Es gab wohl eine weitere Altarinsel, die abgetragen worden ist. Heute stellt sich die Altarzone um drei Stufen erhöht dar. Sie wirkt trotzdem auf gleicher Höhe mit den Gottesdienstbesuchern, da der Boden des Kirchenschiffes zum Chor abfällt. Typisch vorkonziliar ist die Altarzone vom „Gemeinderaum“ ausgeschieden, aber durch den parabelförmigen Grundriss werden „Gemeinderaum“ und Chor zusammengefasst. Der Tabernakel befindet sich zwar nicht mehr auf dem Altar, aber da die Stele, die heute den Tabernakel trägt, unmittelbar dahinter aufgestellt wurde, ist die bauzeitliche Situation noch nach zu empfinden.

Ausstattung

Die Ausstattung wurde nach und nach – wie das in neuen Kirchen übliche ist – in das Gebäude eingebracht. Vor allem die wandfeste Ausstattung wie die Farbverglasungen sind künstlerisch überaus bedeutend. Sie stammen von den ortsansässigen Künstlern Irmgard Wessel-Zumloh und Wilhelm Wessel.

Veränderungen und Sanierungen

Vor allem bei der Ausstattung gab es immer wieder Hinzufügungen, aber grundsätzlich ist die Kirche sehr authentisch überliefert.

Denkmalwertbegründung

Die katholische Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit in Iserlohn ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier für die Stadtgeschichte von Iserlohn, da sie die Nachkriegssituation in Iserlohn und darüber hinaus verdeutlicht. Die geflohenen Menschen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten veränderten die Bevölkerungsstruktur und damit auch die über Jahrhunderte entwickelte Glaubenszugehörigkeit der Bewohner. So wurden auf einmal in stark protestantisch reformiert geprägten Regionen katholische Kirchen benötigt. Die hier in Rede stehende Kirche ist eine davon. Sie hat den Geflohenen geholfen, eine neue Heimat zu finden. Dabei entspricht auch die Architektursprache einem Neuanfang.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier architekturgeschichtliche Gründe vor. Sie steht in der Architektur der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre im Erzbistum Paderborn für eine dynamische Architektur mit landschaftlicher Einbettung. Der keilförmige Grundriss, der Verzicht auf Lochfenster und die flachen Dächer ergeben zusammen mit dem Campanile auf ähnlichem Grundriss sowie dem Betonmaßwerk der Eingangsseite einen Bau von hohem Zeugniswert für neue Entwicklungen im Sakralbau der Zeit. Die sich wiederholenden Rasterwerke der Decke, des Betonmaßwerks (Wabenwände) und des Gitters der Orgelempore bilden neue Ideen in der zeitgenössischen Architektur ab.

Weiterhin sprechen für Erhaltung und Nutzung städtebauliche Gründe. Turm und Apsis-Rundung sind in erhöhter Lage wirkungsvoll inszeniert und bilden den mittleren Akzent der quer verlaufenden Freifläche. Hl. Dreifaltigkeit antwortet damit städtebaulich auf den südlichen Akzent des Freiraums in Gestalt der evangelischen Kirche.

Schließlich liegen für die Erhaltung und Nutzung künstlerische Gründe vor. Hier sind insbesondere die Farbverglasungen zu nennen, die jedoch erst durch die Zusammenschau mit den erhaltenen, raumprägenden Ausstattungsgegenständen wie Altar, Tabernakel aber auch Gestühl ihre Wirkung entfalten.



Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz

§ 7

Erhaltung von Denkmälern

(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 8

Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern

(1) Baudenkmal und ortsfeste Bodendenkmal sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

(2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 9

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) Baudenkmal oder ortsfeste Bodendenkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
- c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 10

Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.